



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.07.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29958 –

Frage Nummer 7

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Vor dem Hintergrund der andauernden Diskussion um die Befreiung der Ortsdurchfahrt des Marktes Winterhausen vom Schwerlastverkehr (mit Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs) und den bisherigen Stellungnahmen des Landratsamtes und der Regierung von Unterfranken (vgl. Mainpost vom 28.03.2023 „Warum die Winterhäuser den Kampf gegen den Lkw-Verkehr nicht aufgeben“) und im Hinblick auf die Tatsache, dass dem Lkw-Verkehr ohne Fahrzeit- und Fahrstreckenverlängerung und ohne Belastung anderer Gebiete auf der dem Main direkt gegenüber liegenden Bundesstraße 13 eine absolut gleichwertige Alternativroute zur Verfügung steht, frage ich die Staatsregierung, welche Behörde für die Entscheidung für Durchfahrtsbeschränkungen für Lkw zuständig ist und ob eine von dieser Behörde ausgesprochene Durchfahrtsbeschränkung für Lkw in Winterhausen (zwischen der Mainbrücke und Ortsausgang in Richtung Goßmannsdorf, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) seitens der Aufsichtsbehörden des Freistaates rechtsaufsichtlich beanstandet werden wird bzw. bei welchen Staatsstraßen-Ortsdurchfahrten in Bayern bereits eine Sperrung des Durchgangsverkehrs für Lkw erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nach den bundeseinheitlichen Vorgaben nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, und damit auch Lkw-Durchfahrtsverbote, dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund – erstens – der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO). In § 45 StVO genannte Rechtsgüter sind insbesondere Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder auch der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 StVO). Anhaltspunkte hierfür bieten prinzipiell nur objektive und nachprüfbare Maßstäbe (bspw. Häufung von Verkehrsunfällen, Überschreitung von Lärmimmissionswerten usw.). Weiter gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde entscheidet über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Einbeziehung insbesondere der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straße (hier eine Staatsstraße, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG), des Gemeingebrauchs an Straßen für jedermann (hier gemäß Art. 6, 14 BayStrWG), der Interessen und Belange der Verkehrsteilnehmer und der Interessen und Belange der Anwohner. Über Lkw-Durchfahrtsverbote auf Staatsstraßen entscheiden in Bayern die unteren Straßenverkehrsbehörden. Dies sind die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte.

Ordnet die Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichen an, trägt sie die materielle Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Es obliegt ihr daher, die zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen (VGH München, Beschluss vom 28.12.2020 – 11 ZB 20.2176). Fachaufsichtlich können rechtswidrige verkehrsrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Fachaufsichtsbehörden, hier die Regierung von Unterfranken, beanstandet werden.

Bestehende Lkw-Durchfahrtsverbote auf Staatsstraßen in Bayern konnten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.